

# **Abteilungsordnung „Alte Herren Sport-Club Rondorf 1912 e.V.“**

---

## **§ 1 Name der Abteilung und Grundlage der Abteilungsordnung**

(1) Gemäß § 12 der Satzung des Sport-Club Rondorf 1912 e.V. ist die Abteilung berechtigt, sich zur Regelung der internen Abläufe eine Abteilungsordnung zu geben, die gegen die Vereinssatzung nicht verstoßen darf.

(2) Die Abteilung führt den Namen „Alte Herren SC Rondorf“ (Abk. „AH-SCR“).

## **§ 2 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen**

(1) Die Abteilung ist rechtlich unselbständig und eine organisatorische Untergliederung des Vereins Sport-Club Rondorf 1912 e.V.

(2) Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.

(3) Die Abteilung führt und verwaltet sich selbständig und nimmt ihre Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes wahr.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der Abt. AH-SCR ist die Mitgliedschaft im Hauptverein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.

(2) Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmemberschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

(4) Die Abt. AH-SCR kann darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.

(5) Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in der Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

## **§ 4 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus einer Abteilung**

(1) Gegen ein Abteilungsmemberschaft können unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:

1. Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Abteilungsvorstandes,
2. Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung.

(2) Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung in den §§ 3 u. 6 entsprechend.

## **§ 5 Abteilungsbeiträge**

(1) Die Mitglieder des Vereins haben nach § 4 der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten.

(2) Die Abteilung ist daneben berechtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.

(3) Danach kann die Abteilung von ihren Mitgliedern folgende Abteilungsbeiträge erheben:

1. Jahresbeitrag Abteilung
2. Aufnahmegebühr
3. Verwaltungskosten
4. Umlage
5. Arbeitsleistungen

(4) Über die Beiträge gemäß Absatz (3) beschließt die Abteilungsversammlung. Für die Beschlussfassung gilt § 8 der Vereinssatzung.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung.
- (2) Die Abteilungsmitglieder sind im übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilung gebunden und erkennen diese an.
- (3) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
- (4) Bei der Benutzung der Einrichtungen ist die jeweilige Haus- und Platzordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Platzwartes ist Folge zu leisten.

## **§ 7 Organe der Abteilung**

Organe der Abteilung sind:

1. die Abteilungsleitung,
2. die Abteilungsversammlung,

## **§ 8 Abteilungsleitung**

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus
  1. dem Abteilungsleiter,
  2. dem Abteilungsgeschäftsführer,
  3. dem Geschäftsführer AH-SCR Spielbetrieb,
  4. dem Abteilungskassierer,
  5. Beisitzer.
- (2) Der Abteilungsleiter ist besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.
- (3) Der Abteilungsleiter ist jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.
- (4) Die Abteilungsleitung gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung geregelt werden.
- (5) Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahr gewählt. Es gelten die Regelungen für die Vorstandsbestellung gemäß § 9 der Satzung analog.

## **§ 9 Abteilungsversammlung**

- (1) Die Abteilungsversammlung findet einmal jährlich, im ersten Quartal des Jahres, statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Im übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regelungen in der Vereinssatzung für die Mitgliederversammlung entsprechend.
- (2) Die Einberufung erfolgt drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
- (5) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  1. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer;
  2. Entlastung der Abteilungsleitung;
  3. Neuwahlen der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer;
  4. Festsetzung der Abteilungsbeiträge;
  5. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
  6. Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung.

### **§ 10 Protokollierung**

- (1) Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Protokolle sind dem Vorsitzenden des Hauptvereins innerhalb von 14 Tagen nach den jeweiligen Sitzungen zur Kenntnis vorzulegen.

### **§ 11 Mitgliederverwaltung**

- (1) Die Mitgliederverwaltung und der Beitragseinzug erfolgt durch die Geschäftsstelle des Hauptvereins.
- (2) Die Abteilung und der Hauptverein unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung im Verein.

### **§ 12 Auflösung einer Abteilung**

- (1) Die Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- (2) Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten im übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- (3) Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.
- (4) Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes des Hauptvereins. Diese Zustimmung muss innerhalb von drei Wochen nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung und in schriftlicher Form erfolgen.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am 10.01.2015 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.